

Amtlicher Teil

Nr. 1082 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Routine-Sachbearbeitung bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Nr. 1083 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1084 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1085 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Schnann-West“ in der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Nr. 1086 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1087 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 1088 Kundmachung über Prüfungstermine für Schilehrerprüfungen

Nr. 1089 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt

Nr. 1090 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Nr. 1091 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zell am Ziller

Nr. 1092 Verlautbarung der Namen der in das Kollegium des Landesschulrates für Tirol neu bestellten und entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr. 1093 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014

Nr. 1094 Offenes Verfahren: Brücken- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Erlacher Brücke im Zuge der L 38 Ellbögener Straße

Nr. 1095 Offenes Verfahren: Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000 für die Stadtgemeinde Schwaz

Nr. 1096 Offenes Verfahren: Lieferung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung für die Gemeinde Inzing

Nr. 1097 Offenes Verfahren: Seilbringung Arntalboden für den Waldpflegeverein Tirol

Nr. 1098 Offenes Verfahren: Herstellung und Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF2 für die Freiwillige Feuerwehr Inzersdorf ob der Traisen

Nr. 1099 Verhandlungsverfahren: Deckensanierung beim Hallenbad Amras in Innsbruck

Nr. 1100 Aufruf zum Wettbewerb: Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 1101 Aufruf zum Wettbewerb: Anschlussplatten und Eckkugelhähne für Erdgas-Zähler für die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Nr. 1102 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen, Sanitär- und Heizungsinstallationen sowie Lüftungsinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Schwaz

Nr. 1082 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/137

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Routine-Sachbearbeitung (ADRSB3)

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Referat Gewerbe und Grundverkehr, ist mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2014 eine Planstelle der Modellfunktion Administrative Routine-Sachbearbeitung (ADRSB3) mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden als Karenzvertretung zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt brutto € 1.596,90.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- sehr gute EDV-Kenntnisse,
- kundenfreundliches Auftreten,
- Fähigkeit zum selbstständigen und verlässlichen Arbeiten, Eigeninitiative,
- problemorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 23. Dezember 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl 70-2013/137 einzubringen.

Für Rückfragen steht Herr Peter Schönacher, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, unter der Tel.-Nr. 05356/62131-6310, zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 9. Dezember 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrs-
feiertage erscheint in der letzten
Kalenderwoche 2013 kein Bote für Tirol.**

**Redaktionsschluss für Stück 1/2014
(erscheint am 2. Jänner 2014)
ist am Freitag, den 27. Dezember 2013.**

Nr. 1083 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Pädiatrie I gelangt ab 3. Februar 2014, befristet bis 28. Februar 2015, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für das Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.638,20. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 49.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. Jänner 2014 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1169 einzubringen

(E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001169; **Vakanz:** 30021003.
Innsbruck, 13. Dezember 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 1084 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin

An der Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie gelangt ab 3. Februar 2014, befristet bis 31. März 2016, eine Karenzstelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzungen: abgeschlossenes Psychologiestudium und Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen/Klinischen Psychologinnen beim Bundesministerium für Gesundheit.

Erwünscht: Vorerfahrungen in der Diagnostik und Behandlung psychosomatisch-psychiatrischer Erkrankungen (inkl. dementieller Syndrome) und Erfahrung mit therapeutischen Gruppen.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.589,30 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. Jänner 2014 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1170 einzubringen

(E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001170; **Vakanz:** 30006331.
Innsbruck, 13. Dezember 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 1085 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-616/3/47-2013

VERORDNUNG

über die Einleitung des Bauland- umlegungsverfahrens „Schnann-West“ in der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, das Baulandumlegungsverfahren „Schnann-West“ in der Gemeinde Pettneu a. A. ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind die nachfolgend genannten Grundstücke oder Grundstücksteile im Grundbuch 84008 Pettneu, Bezirksgericht Landeck, welche im Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 19. September 2013, GZl. BO-6257/1, dargestellt sind: EZ 125 – Gst. 2381/1, EZ 134 – Gst. 2439/1 Teilfläche, EZ 260 – Gste. 2307 und 2308, EZ 436 – Gst. 2310, EZ 643 – Gst. 3485, EZ 231 – Gst. 3423 Teilfläche.

Der Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 19. September 2013, GZl. BO-6257/1, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt Pettneu a. A. sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Gemäß § 76 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) bis zum 15. Jänner 2014 geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Innsbruck, 6. Dezember 2013

Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler

Nr. 1086 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/644-2013

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Auf dem Weg zur Schule“ (77 Minuten);
„Battle of the Year: The Dream Team 3D“ (109 Minuten);
„Das Geheimnis der Bäume“ (78 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Der Hobbit: Smaugs Einöde 3D“ (161 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Carrie“ (99 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„The Counselor“ (117 Minuten).

Innsbruck, 9. Dezember 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1087 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/577 und 578-2013

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 9. und 11. Dezember 2013 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Der Hobbit – Smaugs Einöde“ (Warner, 4.411 Laufmeter);

mit „wertvoll“:

„Das erstaunliche Leben des Walter Mitty“
(Centfox, 3.151 Laufmeter).

Innsbruck, 11. Dezember 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1088 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommissionen für Schilehrerprüfungen

**KUNDMACHUNG
über Prüfungstermine**

Für 2013/2014 werden folgende weitere Prüfungstermine und -orte festgelegt:

1. Schilehrer-Anwärterprüfungen:

10. Jänner 2014 Axams (nur Wiederholungs-
und Ergänzungsprüfungen)

Die Prüfung am 16. Februar 2014 wird abgesagt.

Zu den Anwärterprüfungen sind Personen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem vom Tiroler Schilehrerverband durchgeführten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen müssen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission eingelangt sein.

Der Tiroler Schilehrerverband nimmt die Anmeldungen entgegen und erteilt weitere Auskünfte zu den Ausbildungslehrgängen (Tiroler Schilehrerverband, Anichstraße 29, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/586070, Fax 0512/586070-15, E-Mail: info@snowsporttirol.at).

Innsbruck, 11. Dezember 2013

Für die Prüfungskommissionen:
Der Vorsitzende: Mag. Dr. Höbenreich

Nr. 1089 • Stadt Innsbruck • Zl. Maglbk/3522/JA-JP/56

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der geltenden Fassung, jährlich abzuhaltende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte wird für den Verwaltungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt auf folgende Termine ausgeschrieben:

Samstag, 29. März 2014

(praktische Schießübung und Waffenhandhabung am Landeshauptschießstand in Innsbruck/Arzl, Eggenwaldweg 60)

Montag, 7. April 2014, bis Donnerstag, 10. April 2014,
(theoretische Prüfung in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Adamgasse 7a).

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Innsbruck haben bzw. solche Personen, die in Tirol keinen Hauptwohnsitz haben, aber im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck die Jagd ausüben wollen.

Bewerber um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsbürgerschaft hervorgehen, bis spätestens

Mittwoch, den 26. Februar 2014,

beim Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Maria-Theresien-Straße 18, einzubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermines werden die Prüfungswerber schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfanges des Prüfungsstoffes für die theoretische Prüfung wird auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Durchführung der praktischen Schießübung auf Abs. 3 leg. cit. verwiesen.

Innsbruck, 11. Dezember 2013

Für die Bürgermeisterin: Hofer

Nr. 1090 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA/PRÜF-3/3-2013

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/2013, wird die jährliche Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz auf nachstehende Prüfungstermine ausgeschrieben:

Praktische Schießprüfung:

Donnerstag, den 13. März 2014, am Schießstand Lavanter Forcha;

Theoretische Prüfung:

Dienstag, den 18. März 2014, Mittwoch, den 19. März 2014, und erforderlichenfalls Donnerstag, den 20. März 2014, in der Bezirkshauptmannschaft Lienz.

Bewerber/innen um Zulassung zur Prüfung, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Lienz haben, werden eingeladen, ein schriftliches Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf und Staatsangehörigkeit hervorgehen, unter Anschluss einer Kopie der Geburtsurkunde bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Umwelt, bis spätestens Freitag, den 7. Februar 2014, anzuschicken.

Später eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Der Vorbereitungskurs des Tiroler Jägerverbandes, Bezirksstelle Lienz, beginnt am Dienstag, den 7. Jänner 2014, um 18 Uhr, im Osttiroler Jägerheim.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 lit. a bis e der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, zuletzt geändert durch die Verord-

nung LGBl. Nr. 17/2013, unter Einschluss des praktischen Schießens auf dem Militärschießstand Lavanter Forcha.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 36,50 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Über die Prüfungseinteilung bzw. Einzelheiten des Prüfungsschießens und die Kosten desselben werden die Prüfungswerber gesondert anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Lienz, 9. Dezember 2013

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 1091 • Marktgemeindeamt Zell am Ziller

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
der ersten Fortschreibung des örtlichen
Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 39. Sitzung vom 9. Dezember 2013 einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zell am Ziller während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Marktgemeindeamt Zell am Ziller aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der vom Raumplaner Architekt Dipl.-Ing. Thomas Scheitnagl ausgearbeitete Entwurf vom 8. Oktober 2013, Planbezeichnung 940 ORK 01-2013, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz und § 64 Abs. 1 TROG 2011): Die sechswöchige Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgt von Mittwoch, den 18. Dezember 2013, bis einschließlich Mittwoch, den 29. Jänner 2014, im Marktgemeindeamt Zell am Ziller, Unterdorf 2, 1. Stock.

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr sowie Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der oben genannten Amtsstunden und Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf. Diese können überdies auf der Homepage der Marktgemeinde Zell am Ziller unter Kapitel „Bauamt-Raumordnung“ unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.gemeinde-zell.at>

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zell am Ziller, 10. Dezember 2013

Der Bürgermeister: Robert Pramstrahler

Nr. 1092 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-9026/696-2013

VERLAUTBARUNG
der Namen der in das Kollegium
des Landesschulrates für Tirol neu bestellten und
entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die Landesregierung verlautbart nach § 14 des Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 91/2012, die Namen der in das Kollegium des Landesschulrates für Tirol neu bestellten und entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder:

I. Bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder):

A. Ersatzmitglied für die Schulreferentin der Landesregierung:

LR Dr. Bernhard TILG

B. Elternvertreter/innen:

- 1) Dir. Mag. Franz MAIR, ÖVP
(Ersatzmitglied: LAbg. Mag. Martin WEX, ÖVP)
- 2) Manuela FELSBERGER, ÖVP
(Ersatzmitglied: Margreth FALKNER, ÖVP)
- 3) Michael LIENER, SPÖ
(Ersatzmitglied: GR Markus Johannes PRAJCZER, SPÖ)
- 4) Mag. Ursula ORTNER, Grüne
(Ersatzmitglied: Dr. Claudia ERITSCHER-TINHOFER, Grüne)
- 5) Daniela WEISSBACHER, Grüne
(Ersatzmitglied: Sandra Anita KÖHLE, Grüne)
- 6) Mag. Andreas KRUG, vorwärts Tirol
(Ersatzmitglied: LA Andrea KRUMSCHNABEL, vorwärts Tirol)
- 7) KR Winfried VESCOLI, FPÖ
(Ersatzmitglied: NAbg. GR Peter WURM, FPÖ)
- 8) Willi ZÖHRER, Bürgerforum Tirol – Liste Fritz
(Ersatzmitglied: Dipl.-Päd. Kerstin KUBA, Bürgerforum Tirol – Liste Fritz)

C. Lehrervertreter/innen:

- 1) VD Dipl.-Päd. Dr. Bettina ELLINGER, ÖVP
(Ersatzmitglied: VD Erika BUCHER, ÖVP)
- 2) Gerhard SCHATZ, ÖVP
(Ersatzmitglied: Dietmar SCHÖPF, ÖVP)
- 3) Elisabeth FAISTENAUER, ÖVP
(Ersatzmitglied: OSR Ernst ZALESKY, ÖVP)
- 4) Dr. Ursula GERSTENBAUER, ÖVP
(Ersatzmitglied: Prof. Mag. Christian HEIMERL, ÖVP)
- 5) Mag. Andrea GANDLER-PERNLOCHNER, SPÖ
(Ersatzmitglied: GR Irmgard EGGER, SPÖ)
- 6) Roland TAUSCH, 6141 Schönberg, Grüne
(Ersatzmitglied: Stefan GREUTER BED, Grüne)
- 7) Ing. Mag. Dr. Reinhard STEINLECHNER, vorwärts Tirol
(Ersatzmitglied: Mag. Monika REITERER, vorwärts Tirol)
- 8) Astrid DENZ, FPÖ
(Ersatzmitglied: VD Nikolaus RAINER, FPÖ)

D. Weitere Mitglieder:

- 1) Mag. Harald CHESI, ÖVP
(Ersatzmitglied: BR Sonja LEDL-ROSSMANN, ÖVP)
- 2) GR Herlinde KEUSCHNIGG, ÖVP
(Ersatzmitglied: Mag. Sybille REGENSBERGER, ÖVP)
- 3) Wolfgang GRÜNZWEIG, SPÖ
(Ersatzmitglied: StR. Ernst PECHLANER, SPÖ)

II. Entsendete Mitglieder (Ersatzmitglieder):

A) Vertreter/innen der katholischen Kirche:

- 1) Msgr. Mag. Josef STOCK
(Ersatzmitglied: Dr. Winfried SCHLUIFER)

- 2) FI OStR. Dr. Mag. Thomas WEBER
(Ersatzmitglied: FI Judith JETZINGER)
- 3) Mag. Dr. Edith BERTEL
(Pfarrer Mag. Franz AUER)

B) Vertreter/in der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses:

FI Prof. Mag. Peter PRÖGLHÖF
(Ersatzmitglied: Prof. Mag. Carola KARNER)

C) Vertreter/in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol:

Tanja RUPPRECHT
(Ersatzmitglied: Mag. Ernst HAUNHOLTER)

D) Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol:

Dr. Johannes HUBER
(Ersatzmitglied: Dr. Ludwig KÖSSLER)

E) Vertreterin der Landwirtschaftskammer für Tirol:

Dr. Petra FISCHBACH-BÖCKLE
(Ersatzmitglied: Dipl.-Ing. Evelyn DARMANN)

F) Vertreter der Landarbeiterkammer für Tirol:

Andreas GLEIRSCHER
(Ersatzmitglied: Gustav HACKET)

Innsbruck, 12. Dezember 2013

Für die Landesregierung: Mag. Bartl

Nr. 1093 • Landesverwaltungsgericht Tirol • Zl. 2013/52-8

**VERLAUTBARUNG
der Geschäftsverteilung des Landes-
verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014**

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 13. Dezember 2013 gemäß den §§ 10, 18, 19 und 35 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie

sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

**Bewertung der Geschäftsfälle,
Zurechnung und Auslastung**

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt

bewertet. Die in § 4 lit. c, § 9 lit. a und g, § 11 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. j (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und b erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und ausgenommen Wiederaufnahmeanträge) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei den Landesverwaltungsrichtern Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl, Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Beim Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand abweichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christoph Lehne
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- g) Tabakgesetz
- h) Tiroler Campinggesetz 2001

§ 5

Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- i) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- j) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- k) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- l) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- m) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- n) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- o) Notariatsordnung – NO
- p) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- q) Tierärztegesetz
- r) Tierärztekammergesetz
- s) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- t) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- u) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- v) Tiroler Bergsportführergesetz
- w) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaufprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig

oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008
- b) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- c) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- d) Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV
- e) Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV
- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Jagdabgabengesetz
- j) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- k) Tiroler Parkabgabengesetz 2006
- l) Tiroler Tourismusgesetz 2006
- m) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- n) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Forstgesetz 1975
- b) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- c) Umweltinformationsgesetz – UIG
- d) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- e) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- h) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- i) Tiroler Waldordnung 2005

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- f) Emissionszertifikatengesetz 2011
- g) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- h) Umweltmanagementgesetz – UMG
- i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- j) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- k) Luftreinhaltegesetz
- l) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- m) Tiroler Umwelthaftungsgesetz

§ 10

Agrarrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagenengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- d) Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 – TBAG 2001

- e) Tiroler Feuerpolizeiordnung
 - f) Tiroler Gasgesetz 2000
 - g) Tiroler Heizungsanlagen- und Klimaanlagegesetz 2009 – THKG 2009
 - h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
 - i) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
 - j) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011
 - k) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Barbara Glieber
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Pflanzenschutzgesetz 2011
- f) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- g) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- h) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- i) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- j) Tiermaterialengesetz – TMG
- k) Tierschutzgesetz – TSchG
- l) Tierseuchengesetz – TSG
- m) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- n) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- o) Weingesetz 2009
- p) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- q) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- r) Tiroler Fischereigesetz 2002
- s) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- t) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- u) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- v) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- w) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- x) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser

- 5. Mag. Gerald Schaber
- 6. Mag. Linda Wieser
- 7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsengesetz 1989 – BörseG
- c) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- f) Namensänderungsgesetz – NÄG
- g) Personenstandsgesetz – PSG
- h) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- i) Preistransparenzgesetz
- j) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- k) Tiroler Datenschutzgesetz – TDSG
- l) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- m) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- c) Versammlungsgesetz

§ 17

Fremdenrecht

1. Mag. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- f) Epidemiegesetz 1950
- g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
- h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- i) Hebammengesetz – HebG
- j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- l) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- m) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- n) Rezeptpflichtgesetz
- o) Sanitärer Gesetz – SanG
- p) Tuberkulosegesetz
- q) Zahnärztegesetz – ZÄG
- r) Gemeindessanitätsdienstgesetz
- s) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
- t) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – Tir KAG
- u) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBGG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Hermann Riedler
4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Nicole Stemmer ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

3. Mag. Dr. Martina Strele
sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- f) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- g) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- h) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- i) Tiroler Musikschulgesetz
- j) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Patentanwaltsgesetz
- c) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
- d) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG
- e) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- f) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG
- g) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- h) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- i) Landesbeamtenengesetz 1998
- j) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- k) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- l) Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG 1957
- c) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- d) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- e) Tiroler Straßengesetz

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Mag. Dr. Martina Strele
5. Dr. Franz Triendl
6. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- Administrativrechtlich:
- a) Führerscheingesetz – FSG

b) Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967

c) Luftfahrtgesetz – LFG

d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG.

Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG.

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten

b) Containersicherheitsgesetz – CSG

c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher

2. Dr. Maximilian Aicher

3. MMag. Dr. Barbara Besler

4. Dr. Peter Christ

5. Dr. Klaus Dollenz

6. Mag. Gerold Dünser

7. Mag. Barbara Glieder

8. Dr. Barbara Gstir

9. Mag. Christian Hengl

10. Mag. Dr. Wolfgang Hirn

11. Dr. Alexander Hohenhorst

12. Dr. Alois Huber

13. Mag. Theresia Kantner

14. Dr. Ines Kroker

15. Mag. Martina Lechner

16. Dr. Christoph Lehne

17. Dr. Doris Mair

18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl

19. Mag. Hannes Piccolroaz

20. Dr. Hermann Riedler

21. Mag. Dr. Rudolf Rieser

22. Dr. Sigmund Rosenkranz

23. Mag. Gerald Schaber

24. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

25. Mag. Julia Schmalzl

26. Mag. Alexander Spielmann

27. Dr. Nicole Stemmer

28. Dr. Alfred Stöbich

29. Mag. Dr. Martina Strele

30. Dr. Franz Triendl

31. Dr. Christian Visintiner

32. Dr. Monica Voppichler-Thöni

33. Mag. Bettina Weißgatterer

34. Mag. Linda Wieser

35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer

Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger

weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger

Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz

weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer

weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Olga Reisner

Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer

Laienrichter: Mag. Michael Czastka

Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Heinrich Trenkwaldner

Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter

Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl

Ersatz: Mag. Maria Luise Berger

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg

Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl

Ersatz: Dr. Wolfgang Astl

Laienrichter: Kurt Kirchmair

Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich

Ersatz: Dr. Ernst Hofer

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr

Laienrichter: Hartwig Bamberger

Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos

Ersatz: Mag. Edith Margreiter

Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser

Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtenengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr. Ida Hintermüller

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Dr. Eva Burger

Laienrichter: Ernst Zalesky

Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas

Ersatz: Mag. Karin Brandl

Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes

oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Lehne
- b) Dr. Christoph Purtscher
- Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
- b) für die weiteren Mitglieder
- a) Dr. Christoph Purtscher
- b) Mag. Christian Hengl
- MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und ersetzt die am 29. Oktober 2013 beschlossene Geschäftsverteilung.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängi-

gen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Für jene Landesverwaltungsrichter, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 nicht Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates waren, ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach den §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl von minus 25 Punkten anzusetzen.

Innsbruck, 13. Dezember 2013

Der Präsident des

Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 1094 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 38-0/40-2013

OFFENES VERFAHREN Brücken- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Erlacher Brücke im Zuge der L 38 Eillbögener Straße, km 18,04 bis km 18,31

Baumumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist der Ausbau der L 38 Eillbögener Straße von km 18,038 bis km 18,399 und umfasst neben dem Neubau der Erlacher Brücke als Stahl-Beton-Verbundbrücke mit einer Länge von ca. 40 m auch Straßenbauarbeiten mit einer Hangbrücke und berg- und talseitigen Stützkonstruktionen. Das Baulos befindet sich im Gemeindegebiet von Eillbögen und Pfons.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 31. Jänner 2014, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 13. Dezember 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Guglberger

Nr. 1095 • Stadtgemeinde Schwaz

OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich

Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000

Auftraggeber und vergebende Stelle: Stadtgemeinde Schwaz, Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz.

Leistung: Bau und Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges TLF-A 2000 gemäß dem Leistungsverzeichnis Teil III – Ausschreibungen.

Leistungszeitraum: 2014/2015, spätestens 14 Monate ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausgabe der Unterlagen: Stadtgemeinde Schwaz, Stadtamtsleiter Mag. Christoph Holzer, Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich unter der E-Mail-Adresse ch.holzer@schwaz.at anzufordern.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Vergabeverfahrensbestimmungen.

Abgabe der Angebote: Dienstag, den 18. Februar 2014, 13.30 Uhr.

Abgabeort: Stadtgemeinde Schwaz, Stadtamtsleitung, Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz.

Angebotsöffnung: Dienstag, 18. Februar 2014, 14 Uhr, im Gerätehaus der Stadtfeuerwehr Schwaz, 6130 Schwaz, Münchner Straße 21/1.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotsöffnung.
Schwaz, 13. Dezember 2013

Nr. 1096 • Gemeinde Inzing

OFFENES VERFAHREN
im Unterschwellenbereich

Lieferung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung

Auftraggeber und vergebende Stelle: Gemeinde Inzing, 6401 Inzing, Kohlstatt 2.

Leistung: Bau und Lieferung eines Kleinlöschfahrzeuges mit Bergeausrüstung.

Leistungszeitraum: 2013/2014, spätestens zwölf Monate ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausgabe der Unterlagen: Gemeinde Inzing, 6401 Inzing, Kohlstatt 2. Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern – E-Mail: r.thaler@felder.at

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Vergabeverfahrensbestimmungen.

Abgabe der Angebote: bis spätestens 11. Februar 2013, 17 Uhr.

Abgabeort: Gemeindeamt Inzing, 6401 Inzing, Kohlstatt 2.

Angebotsöffnung: 11. Februar 2013, um 17 Uhr, im Gemeindeamt Inzing, 6401 Inzing, Kohlstatt 2.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotsöffnung.
Inzing, 12. Dezember 2013

Nr. 1097 • Waldpflegeverein Tirol

OFFENES VERFAHREN
im Unterschwellenbereich

Seilbringung Arntalboden

Auftraggeber und ausschreibende Stelle: Waldpflegeverein Tirol.

Nähere Auskünfte: Waldpflegeverein Tirol, 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 36, E-Mail: gf@waldpflegeverein-tirol.at, Kontaktperson: Dipl.-Ing. Christian Schwaninger, Tel. 0512/508-4600.

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Ziel ist die Verjüngungseinleitung durch Altholznutzung im Schutzwaldbereich (SSW) Arntalkopf/Arntalboden, KG Scharnitz. Das anfallende Holz ist mittels Seilkran zu Tal zu bringen.

Leistungserbringung/Leistungszeitraum: ab Auftragserteilung.

Ort der Leistungserbringung: Erfüllungsort für alle Leistungen ist, sofern sich nicht aus der Natur des Auftrages oder den Ausschreibungsunterlagen Abweichendes ergibt, der Sitz des Auftraggebers in 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 36.

Ergänzende Angaben: Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig, Abänderungsangebote sind zulässig.

Eignungserfordernis: Zum Nachweis der Eignung (Befugnis, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) haben Bewerber die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise zu erbringen.

Zuschlagsfrist: 19. Februar 2014.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab Mittwoch, den 18. Dezember 2013, unter der Internetadresse <http://www.waldpflegeverein-tirol.at/kontakt-und-service/downloads.html> abrufbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 31. Jänner 2014, 9.30 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Seilbringung Arntalboden“ und „Bitte nicht öffnen!“ beim WPV Tirol, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Kommissionelle Angebotsöffnung: 31. Jänner 2014, 10 Uhr, am Ort der Angebotsannahmestelle (6020 Innsbruck, Bürgerstraße 36). Die Angebotsöffnung ist öffentlich, je Bieter ist ein Vertreter teilnahmeberechtigt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Der Zuschlag wird dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Innsbruck, 9. Dezember 2013

Für den WPV: Schwaninger

Nr. 1098 • Freiwillige Feuerwehr Inzersdorf ob der Traisen

OFFENES VERFAHREN

Herstellung und Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges

Ausschreibende Stelle: Freiwillige Feuerwehr Inzersdorf ob der Traisen, Florianigasse 1, 3131 Inzersdorf.

Auftragsbezeichnung: Ankauf HLF2 FF Inzersdorf.

Gegenstand des Auftrags: Herstellung und Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF2 laut Ausschreibungsunterlagen.

CPV-Code: 34000000.

Erfüllungsort: Florianigasse 1, 3131 Inzersdorf.

Ausschreibungsunterlagen/Auskünfte und Ort der Einreichung: Freiwillige Feuerwehr Inzersdorf ob der Traisen,

Jakobsweg 7, 3131 Walpersdorf, Reinhard Zehndorfer, Tel. +43/(0)699/18002211, E-Mail: r.zehndorfer@gmx.at, Internet: <http://www.wff-inzersdorf.at>

Unterlagen sind erhältlich bis 31. Jänner 2014, 12 Uhr.

Abgabetermin: 31. Jänner 2014, 16 Uhr.

Anbotsöffnung: 1. Februar 2014, 19.30 Uhr, Feuerwehrhaus, Florianigasse 1, 3131 Inzersdorf.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 10. Dezember 2013.

.L-540114-3c9.

Inzersdorf ob der Traisen, 10. Dezember 2013

Nr. 1099 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN

im Unterschwellenbereich

Deckensanierung beim Hallenbad Amras

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft.

Art des Auftrags: Bauleistung.

Beschreibung: Abbruch und Neuaufbau der Dach- bzw. Deckenkonstruktion über der Hauptschwimmhalle. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Die Vorschriften des Bundesdenkmalamtes sind einzuhalten.

Ausmaß der Decke ca. 40×16 m, Höhe Deckenunterkante ca. 13 m vom angrenzenden Niveau. Abbruch entsprechend dem vom Statiker ausgearbeiteten Abbruchkonzept. Abbruch der Plattenbalkendecke in 17 Einzelstücken, je ca. 16 m lang, je ca. 35 Tonnen schwer, inkl. der erforderlichen Betonschneiderei. Aufbau der neuen Decke mit Hohlblechen, Spannweite ca. 16 m.

Abgabedatum: 7. Jänner 2014, 14 Uhr.

CPV-Code: 45210000-2.

Projekt-Nummer: ZZP14021.

Auskünfte und Unterlagen: <https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3>

Innsbruck, 11. Dezember 2013

Nr. 1100 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Verhandlungsverfahren.

Gegenstand/Leistungsumfang: Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung, Implementierung und Wartung eines elektronischen Fahrtenbuches für ca. 500 Fahrzeuge (Endausbau) im Raum Tirol. Die erfassten Daten müssen in das SAP-System der Auftraggeberin integriert werden können.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: Rahmenvereinbarung unbefristet, ab Q 2/2014.

Teilvergabe: Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

Teilnahmeunterlagen: Die Teilnahmeunterlagen können kostenlos per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at angefordert werden.

Abgabe der Teilnahmeanträge: per E-Mail unter der Adresse ausschreibung@tiwag.at bis spätestens Freitag, den 17. Jänner 2014, 9 Uhr.

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.

Tag der Absendung der Bekanntmachung: 13. Dezember 2013.

Innsbruck, 12. Dezember 2013

Nr. 1101 • TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Anschlussplatten und Eckkugelhähne für Erdgas-Zähler

Auftraggeber: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Salumer Straße 15.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang: Rahmenauftrag über die Lieferung von ca. 2.700 Stück Anschlussplatten DN 20–DN 50 in Stahl verzinkt mit Anschlusswinkel und ca. 1.700 Eckkugelhähnen mit Handhebel in HTB-Ausführung aus Messing für die Balgengaszählermontage im Raum Tirol.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: 1. März 2014 bis 28. Februar 2016 mit Option für Verlängerung um zwei Jahre.

Abgabe der Bewerbungen: schriftlich bis spätestens Donnerstag, den 9. Jänner 2014, bei der ausschreibenden Stelle.

Bewerbungsunterlagen/Nachweise:

Bewerber müssen

- den Nachweis der Befugnis (Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister),
- eine eidesstattliche Erklärung, dass keiner der Ausschlussgründe nach § 229 Abs. 1 BVerG 2006 vorliegt, und
- Referenzen über vergleichbare Aufträge (max. drei im Zeitraum 2011 bis 2013)

zwingend bis zum Abgabetermin der Bewerbung einreichen.

Versendung der Ausschreibungsunterlagen: an alle geeigneten Bewerber nach Übermittlung der Bewerbungsunterlagen.

Angebotsabgabe: bis spätestens Mittwoch, den 22. Jänner 2014, 12 Uhr, bei der ausschreibenden Stelle.

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at
Innsbruck, 13. Dezember 2013

Nr. 1102 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Elektroinstallationen

Sanitär- und Heizungsinstallationen

Lüftungsinstallationen

für die Wohnanlage Schwaz (SW12) – Spornbergerstraße (50 Wohnungen + Tiefgarage in Passivhausbauweise)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsgmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 17. Dezember 2013 bis einschließlich 15. Jänner 2014 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: spätestens Mittwoch, 15. Jänner 2014, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 15. Jänner 2014, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 9. Dezember 2013

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck